

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch die Schule:

und

dem Kooperationspartner

im Folgenden – Schule – genannt

im Folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender KOOPERATIONSVERTRAG geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag dient der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Kooperationspartner.

Er ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schüler im Sinne eines gemeinschaftlichen partnerschaftlichen Handelns ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Dabei werden das Leitbild, Schulprogramm und Ganztagschulkonzept der Schule sowie das Leitbild und die Konzeption des Kooperationspartners und gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt.

Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

*Anmerkung:

Aus Gründen der Leserlichkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet (z. B. Schüler). Selbstverständlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Ganztagsangebot

Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes:

(Ganztagsangebot)

(Wochentag)

(Uhrzeit)

(2) Beschreibung des Angebotes: (Inhalte, Aktivitäten, etc.)

(3) Das Ganztagsangebot hat folgende Ziele:

(es sollten mindestens drei Ziele benannt werden)

Die Vertragspartner tauschen sich am Ende des Schuljahres über das Erreichen der Ziele aus.

(4) Veranstaltungsort

Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, ggf. Raumnummer)

Zu dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot gehören auch die Zeiten eines Ortswechsels von der Schule zu einem außerschulischen Lernort und zurück und der Wechsel zwischen außerschulischen Lernorten.

Die Schule und der Vertragspartner vereinbaren, in welcher Form der Ortwechsel von Schule zum außerschulischen Lernort und zurück sowie die Beaufsichtigung stattfinden.

Der Ortswechsel wird durch Lehrkräfte der Schule begleitet. Die Aufsichtspflicht obliegt der Schule.

Die Schüler suchen mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern den außerschulischen Lernort selbstständig auf. In diesem Fall greift die durchgehende Aufsichtspflicht der Schule (vgl. § 6 Abs. 1 dieses Kooperationsvertrags).

Der Kooperationspartner ist für die Abholung und Rückverbringung der Schüler von der Schule zu einem außerschulischen Lernort oder zwischen außerschulischen Lernorten verantwortlich. Er führt hier für die Schule die Aufsichtspflicht.

(5) Verantwortlicher des Kooperationspartners

Ansprechpartner und Verantwortlicher des Kooperationspartners:

Diese Person ist Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

Name, Anschrift, Kontaktdaten:

Der Kooperationspartner benennt die durchführenden Personen des Ganztagsangebots:

Name, Anschrift, Kontaktdaten

Qualifikation:

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

(6) Teilnehmende Schüler

Die Schule benennt dem Verantwortlichen des Kooperationspartners die teilnehmenden Schüler.

(7) Regelung der Aufgaben des Kooperationspartners

Andere oder weitere als die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Teilnahme an Konferenzen oder Erteilung von Hausaufgaben.

(8) Vertretungsregelung

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgaben-erledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er die Schulleitung unverzüglich zu informieren sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, muss die Schule geeignete Maßnahmen für die betreffenden Schüler ergreifen (z. B. eine Vertretungskraft einsetzen).

(9) Abwesenheitsmeldung

Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich und vor dem Beginn des Angebots über Verhinderungen von Schülern an der Teilnahme am Ganztagsangebot. Anträge auf Beurlaubungen leitet die vom Kooperationspartner eingesetzte Person bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen an den Klassenlehrer, in den übrigen Fällen an den Schulleiter weiter. Wird bei einer Verhinderung der Teilnahme die Entschuldigungspflicht nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 der Schulbesuchsverordnung erfüllt, verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot im Schuljahr
beginnend ab dem
und befristet bis zum Schuljahresende zu erbringen.

§ 3

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können. Im Übrigen gilt § 8 dieser Vereinbarung.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und an einer Schule tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Sinne des Schulgesetzes mitwirken,
- die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schüler wahrnehmen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes einhalten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebotes unterlassen und die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten sowie die Schulordnung wahren.

(4) Der Kooperationspartner bestätigt der Schule, dass für die eingesetzten Personen folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen und geprüft wurden:

- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG,
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Liegen dem Kooperationspartner die Unterlagen der eingesetzten Personen nicht vor, legen die eingesetzten Personen nach ausdrücklicher Einwilligungserklärung gegenüber der Schule mittels des Formulars in Anlage I die oben genannten Erklärungen und Unterlagen vor.

Die Schulleitung vermerkt in den Schulakten, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt und geprüft wurden. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben.

Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 8 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der/dem Verantwortlichen des Kooperationspartners und der Schulleitung direkt und einvernehmlich getroffen.

§ 5

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Sie hat gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorüber-gehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Aufgaben zu verlangen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu, welches laut § 41 Abs. 1 SchG unabhängig von sonstigen arbeitsrechtlichen Befugnissen für alle im Schulbetrieb tätigen Personen gilt.

§ 6

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Unbeschadet der Gesamtverantwortung wird die Aufsichtspflicht der Schule während des Ganztagsangebots durch den Kooperationspartner für die Schule ausgeübt.

(2) Für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 7

Kosten

a) Mit Kostenerstattung

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eine

pauschalierte
monatliche Kostenerstattung

in Höhe von _____ Euro gesamt / monatlich.

Dieser Betrag umfasst auch gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer. Grundsätzlich handelt es sich um umsatzsteuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 21, 22, 25 UStG; dies entbindet den Kooperationspartner nicht von einer steuerlichen Überprüfung seiner Situation.

Die Vertragspartner vereinbaren eine Kostenerstattung für:

Personalkosten in Höhe von _____ Euro

Sachmittel in Höhe von _____ Euro.

Die Gesamtkostenerstattung in Höhe von _____ Euro wird auf folgendes Konto des Kooperationspartners überwiesen:

(Nr. / IBAN)

(BLZ / BIC)

Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

b) Kostenfreies Angebot

Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

§ 8

Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes als auch für solche von Dritten.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

Das auf ein Schuljahr befristete Vertragsverhältnis kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(Ort / Datum)

(Kooperationspartner)

(Ort / Datum)

(Schulleitung)

Anlage I

Einwilligungserklärung

§ 1 Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Schule meine Beschäftigtendaten, insbesondere das mit dieser Erklärung überreichte erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG, zu folgenden Zwecken einsehen darf:

- Durchführung und Organisation des Kooperationsvertrages zwischen

(Vertragspartner)

§ 2 Belehrungen

- (1) Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg verarbeitet werden.
- (2) Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- (3) Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Land Baden-Württemberg, vertreten durch:

(Schule)

(Straße, Hausnummer)

Esslingen am Neckar

(PLZ)

- (4) Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten beim Land-Baden-Württemberg gelöscht.

Datum, Unterschrift